

GEFLÜCHTETE AUS VENEZUELA IN DEUTSCHLAND: SCHWACHSTELLEN UND MÄNGEL IM ASYLVERFAHREN VERHINDERN EINE FAIRE SCHUTZZUERKENNUNG

Die multidimensionale Menschenrechtskrise in Venezuela führt bereits seit einigen Jahren zu einer Massenflucht aus dem einstmals reichen Land, die längst auch die Bundesrepublik Deutschland erreicht hat. Im Umgang mit venezolanischen Asylsuchenden und der Schutzzuerkennung durch deutsche Behörden offenbaren sich jedoch erhebliche Mängel, die Fragen hinsichtlich der Fairness ihrer Asylverfahren aufwerfen. Um geflüchteten Venezolaner_innen jenen Schutz zu gewähren, den sie benötigen, muss die bisherige Entscheidungspraxis deutscher Asylbehörden in zentralen Punkten auf den Prüfstand und sich künftig stärker an der Erkenntnislage unabhängiger Institutionen orientieren.

Inhaltsverzeichnis:

1. Überblick über die gegenwärtige Menschenrechtslage in Venezuela	2
2. Zum Massenexodus aus Venezuela.....	3
3. Fluchtgründe der in Deutschland lebenden Venezolaner_innen.....	4
4. Die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	5
5. Diskussion und Kritik der beobachteten Entscheidungspraxis.....	9
6. Fazit	12

von Sebastian Lupke, Mitglied der Chile-Venezuela-Koordinationsgruppe von Amnesty International Deutschland e.V.

Der Abstieg Venezuelas als einstmals wohlhabendstem Land Lateinamerikas zu einem von Massenarmut und Korruption beherrschten, repressiven Regime ist Gegenstand andauernder medialer Berichterstattung sowie internationaler Untersuchungen. Der vorliegende Text fasst daher nur kurz die Menschenrechtskrise als Ursache der Massenflucht zusammen, um sich im Anschluss auf die Situation venezolanischer Schutzsuchender in Deutschland zu konzentrieren, die bisher kaum im Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit steht. Nach einer Darstellung der Entscheidungszahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) soll die Praxis der Schutzzuerkennung anhand von Fallbeispielen dargestellt und insbesondere vor dem Hintergrund gerichtlicher Aufhebungsquoten kritisch analysiert werden. Zu diesem Zweck wurden durch die Amnesty-Koordinationsgruppe Chile-Venezuela öffentlich einsehbare Statistiken und Dokumente, Abfragen in Landes- und Bundespapamenten sowie persönliche Fallakten ausgewertet, in die venezolanische Asylsuchende Einsicht gewährten. Weitere Erkenntnisse aus der mehrjährigen Beratungspraxis venezolanischer Asylsuchender steuerte außerdem der Sächsische Flüchtlingsrat bei, dem an dieser Stelle außerordentlicher Dank gebührt.

1. Überblick über die gegenwärtige Menschenrechtslage in Venezuela

Seit dem Amtsantritt von Präsident Nicolas Maduro im Jahr 2014 hat sich die Situation der Menschenrechte in Venezuela fortwährend verschlechtert und ist Ausdruck der multiplen Krise, in der sich das einst wohlhabendste Land Südamerikas heute befindet. Die zunehmend desolante Wirtschaftslage, aber auch grassierende Korruption, der Mangel an fairen Wahlen und die Entmachtung des gewählten Nationalparlaments durch Einsetzung einer „Verfassungsgebenden Versammlung“ als regierungstreuem Parallelparlament haben zu Massenprotesten im gesamten Land geführt. Regierung und Sicherheitskräfte haben die verschiedenen Protestwellen, die in den Jahren 2014, 2017 und 2019 ihre vorläufigen Höhepunkte erreichten, mit massiver Gewalt beantwortet und greifen zur Unterdrückung legitimer Kritik auch auf regierungsnah paramilitärische Gruppen, die sogenannten „Colectivos“, zurück. Hunderte Menschen wurden während sowie nach Demonstrationen von Sicherheitskräften getötet, Tausende wurden willkürlich inhaftiert und in einer Vielzahl von Fällen, gefoltert. In ihrem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht spricht die venezolanische NGO Foro Penal von 15.769 Personen, die zwischen Anfang 2014 und Ende 2021 aus politischen Motiven inhaftiert wurden¹. Zusätzlich zu dieser politischen Repression leidet das Land unter Hyperinflation sowie einem weitreichenden Mangel an Lebensmitteln, Benzin und Medikamenten, so dass nach neuesten Angaben bereits knapp 80 Prozent der gesamten Bevölkerung in extremer Armut leben².

Amnesty International hat die systematische Anwendung von Gewalt im Kontext von Demonstrationen³, außergerichtliche Hinrichtungen von (vermeintlichen) Oppositionellen durch Sicherheitskräfte⁴ sowie die Anwendung von Folter in Hafteinrichtungen⁵ in verschiedenen Berichten dokumentiert und wiederholt hervorgehoben, dass diese Verbrechen zumeist straffrei bleiben und kaum untersucht werden. Eine von den Vereinten Nationen eingesetzte Untersuchungsmission kam Ende 2020 zu demselben Ergebnis und erhob den Vorwurf, dass zahllose Menschenrechtsverletzungen nicht nur im Wissen der Regierung Maduro geschahen, sondern auch von ihr aktiv angeordnet und geplant wurden⁶. Im November eröffnete der Internationale Strafgerichtshof schließlich Ermittlungen gegen Venezuela wegen mutmaßlicher Verbrechen gegen

¹ Foro Penal (2022): Reporte sobre la represión en Venezuela, año 2021. Link: <https://foropenal.com/reporte-sobre-la-represion-en-venezuela-ano-2021/> (zuletzt abgerufen am 30.01.2022).

² Interamerikanische Menschenrechtskommission (2021): Jahresbericht zur Menschenrechtslage, Kapitel IV.B Venezuela, S. 655. Link: <https://www.oas.org/en/iachr/docs/annual/2020/Chapters/IA2020cap.4b.VE-en.pdf> (zuletzt aufgerufen am 30.01.2022).

³ Amnesty International (2019a): Hunger for justice. Crimes against humanity in Venezuela. Link: https://amnesty-chile-venezuela.de/wp-content/uploads/342/Venezuela_Hunger-for-justice_ENG.pdf (zuletzt aufgerufen am 30.01.2022).

⁴ Amnesty International (2021a): Impunity in the face of lethal policy of social control. Link: <https://www.amnesty.org/en/documents/amr53/3632/2021/en/> (zuletzt aufgerufen am 30.01.2022).

⁵ Amnesty International (2020): Dying before a judge: The arbitrary detention, enforced disappearance, torture and death of Rafael Acosta Arévalo. Link: <https://www.amnesty.org/en/documents/amr53/2909/2020/en/> (zuletzt aufgerufen am 30.01.2022).

⁶ UN-Menschenrechtsrat (2020): Detailed findings of the independent international fact-finding mission on the Bolivarian Republic of Venezuela. Link: https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/FFMV/A_HRC_45_CRP.11.pdf (zuletzt aufgerufen am 30.01.2022).

die Menschlichkeit⁷. In einem erst kürzlich veröffentlichten Bericht liefern Amnesty International, Foro Penal und das Center For Defenders And Justice neue Belege, welche Rolle staatlich kontrollierte Medien bei der Verfolgung und Unterdrückung kritischer Stimmen spielen⁸.

2. Zum Massenexodus aus Venezuela

Die tiefe Menschenrechtskrise, in der sich Venezuela befindet, hat dazu geführt, dass zwischen 2015 und 2021 schätzungsweise sechs Millionen Menschen das Land verlassen haben⁹. Das entspricht etwa einem Fünftel der einstigen Gesamtbevölkerung des Landes. Nach der humanitären Krise in Syrien hat sich der Massenexodus aus Venezuela somit zur weltweit zweitgrößten Fluchtbewegung entwickelt, von der in Deutschland gleichwohl nur selten berichtet wird. Dies mag zweifellos auch darin begründet liegen, dass sich diese Fluchtbewegung zu einem Großteil auf den südamerikanischen Kontinent beschränkt: Eine große Mehrheit der Venezolaner_innen ist nach Kolumbien, Peru, Brasilien sowie andere lateinamerikanische Staaten geflohen. Dort jedoch leben sie oft unter unmenschlichen Bedingungen und sind Rassismus, unklaren Aufenthaltsperspektiven und der stetigen Angst vor Abschiebungen ausgesetzt. Amnesty International hat deshalb bereits 2019 die süd- und mittelamerikanischen Staaten aufgefordert, Venezolaner_innen einen humanitären Status zu gewähren und auf Abschiebungen nach Venezuela zu verzichten¹⁰. Im selben Jahr rief auch der UNHCR die internationale Staatengemeinschaft dazu auf, keine Menschen mehr nach Venezuela abzuschieben¹¹.

Doch auch in Europäischen Staaten und insbesondere Deutschland hat die Zahl venezolanischer Asylsuchender in den vergangenen Jahren zugenommen, wie Tabelle 1 zeigt:

Tabelle 1: Zahl der jährlich registrierten Asylanträge venezolanischer Staatsbürger_innen in Deutschland¹²	
2018	407
2019	732
2020	574
2021	427
Januar 2022	144

⁷Internationaler Strafgerichtshof (2021): ICC Prosecutor, Mr Karim A.A. Khan QC, opens an investigation into the situation in Venezuela and concludes Memorandum of understanding with the government. Link: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1625> (zuletzt aufgerufen am 30.01.2022).

⁸Amnesty International (2022): Calculated Repression: Correlation between stigmatization and politically motivated arbitrary detentions. Link: <https://www.amnesty.org/en/documents/amr53/5133/2022/en/> (zuletzt aufgerufen am 11.02.2022).

⁹Amnesty International (2021b): The world cannot fail those fleeing the crisis in Venezuela. Link: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2021/11/world-cannot-fail-those-fleeing-crisis-venezuela/> (zuletzt aufgerufen am 30.01.2022).

¹⁰Amnesty International (2019b): Amnesty International launches campaign to protect those fleeing the human rights crisis. Link: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/05/venezuela-amnesty-launches-campaign-protect-those-fleeing-human-rights-crisis/> (zuletzt aufgerufen am 30.01.2022).

¹¹UNHCR (2019): Guidance note on international protection considerations for venezuelans – Update 1. Link: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2009119/5cd1950f4.pdf> (zuletzt aufgerufen am 30.01.2022).

¹²Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022): Asylgeschäftsstatistik. Link: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AsylGesStatistik/asylgeschaeftsstatistik-node.html> (zuletzt aufgerufen am 11.02.2022).

Der bisherige Höhepunkt bei Anträgen venezolanischer Asylsuchender stellte bisher das Jahr 2019 dar, in welchem die Ernennung von Juan Guaidó zum Interimspräsidenten und der offene Machtkampf mit Nicolas Maduro zu landesweiten Massenprotesten und gewaltsamer Repression führten. Ab März 2020 sorgte die Covid-19-Pandemie und der dadurch unterbrochene Luftverkehr für einen deutlichen Abfall der Asylanträge, die bis dahin existierende Direktflugverbindung zwischen Caracas und Frankfurt am Main wurde eingestellt. Seit dem letzten Quartal 2021 lässt sich ein erneuter Anstieg der Asylantragszahlen verzeichnen, wobei die Einreise nach Deutschland nunmehr über Transitländer erfolgt. Zu berücksichtigen ist, dass ein einziger Asylantrag auch eine mehrköpfige Familie umfassen kann, die tatsächliche Zahl der venezolanischen Geflüchteten also noch deutlich über der statistisch ausgewiesenen Zahl liegen dürfte.

In Deutschland lag die alleinige Zuständigkeit für die Unterbringung venezolanischer Asylsuchender über lange Zeit beim Freistaat Sachsen, dem entsprechend des sogenannten „Königsteiner Schlüssels“ sämtliche Venezolaner_innen nach Asylantragstellung zugewiesen wurden. 2019 nahmen venezolanische Staatsangehörige sogar erstmals den prozentual größten Anteil unter allen Asylsuchenden ein, die dem Freistaat in diesem Jahr zugewiesen wurden¹³. Erst seit 2021 werden venezolanische Asylsuchende auch den Ankunftszentren in Hamburg, Niedersachsen (Oldenburg) sowie Nordrhein-Westfalen (Dortmund und Düsseldorf) zugewiesen¹⁴.

3. Fluchtgründe der in Deutschland lebenden Venezolaner_innen

Asylsuchende aus Venezuela berichten in ihren Asylanörungen selten nur von einem einzigen Grund, der sie zur Flucht bewegt hat, sondern führen oft verschiedene Ursachen an, die gleichberechtigt nebeneinander stehen. Dies entspricht auch der multidimensionalen Natur der Krise in Venezuela, welche für die Bevölkerung mit Menschenrechtsverletzungen sowohl in politischer als auch sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht einhergeht. Hinsichtlich der Schutzzuerkennung durch das BAMF ergeben sich daraus verschiedene Schwierigkeiten, die im weiteren Verlauf diskutiert werden.

In nahezu allen ausgewerteten Fällen wurden humanitäre Gründe als Fluchtursachen geäußert, die aus der desolaten wirtschaftlichen Lage resultieren. So wird wiederkehrend berichtet, dass Massenarbeitslosigkeit, Inflation und zunehmende Versorgungsunsicherheit ein Leben in Würde und die Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere für Familien mit Kindern unmöglich gemacht haben. Personen mit Erkrankungen berichten, dass medizinische Behandlungen sowie zahlreiche Medikamente unerschwinglich geworden sind und eine notwendige Behandlung nicht länger sichergestellt werden konnte.

Zu den humanitären Gründen treten in einer Vielzahl von Fällen Schilderungen eines Klimas der Angst und Einschüchterung, das immer wieder auch in Gewalthandlungen umschlägt. Einzelne Personen, die an regierungskritischen Demonstrationen teilgenommen oder sich in anderer Weise kritisch geäußert hatten, berichteten von anschließenden Razzien der Polizei in ihren Häusern, bei denen die Betroffenen zumeist diffamiert, geschlagen oder kurzzeitig verhaftet wurden. In einigen

¹³ Landesdirektion Sachsen (2020): FAQ zum Thema Asyl. Link: https://www.asylinfo.sachsen.de/fragen-und-antworten-zum-thema-asyl.html?_cp=%7B%7D (zuletzt aufgerufen am 11.02.2022).

¹⁴ Flüchtlingsrat Niedersachsen (2021): EASY-Liste: Zuständigkeiten der Außenstellen des BAMF bundesweit. Link: <https://www.nds-fluerat.org/48797/aktuelles/easy-liste-zustaendigkeiten-der-aussenstellen-des-bamf-bundesweit-2/> (zuletzt aufgerufen am 11.02.2022).

Fällen wurden als offenbar regierungskritisch eingestufte Personen zum Verhör auf der lokalen Polizeistation sowie in einem Fall beim Militärgeschworenendienst vorgeladen, woraufhin sich diese Personen dem Verhör durch ihre sofortige Flucht entzogen.

Mehrere Personen, die in staatlichen Behörden sowie beim staatlichen Erdölkonzern PDVSA angestellt waren, berichteten, wie sie zu ungesetzlichen Handlungen aufgefordert sowie zur Teilnahme an Pro-Regierungs-Kundgebungen verpflichtet wurden und anschließenden Bedrohungen ausgesetzt waren, nachdem sie diese Praktiken oder die grassierende Korruption innerhalb der Institutionen kritisiert hatten. Einige dieser Personen wurden im Anschluss ebenfalls durch bewaffnete „Colectivos“ eingeschüchtert, was darauf schließen lässt, dass diese paramilitärischen Gruppierungen gezielt Informationen über vermeintliche „Dissident_innen“ aus öffentlichen Stellen erhalten.

Über Zusammenstöße, Einschüchterungen und konkrete Drohungen durch „Colectivos“ können im Allgemeinen fast alle der betrachteten Personen berichten. So setzen Drohanrufe wie auch Einschüchterungsmanöver, bei denen „Colectivos“ demonstrativ vor den Häusern und Wohnungen der Betroffenen auffahren oder Nachbar_innen über die sie befragen, häufig dann ein, nachdem die Betroffenen an Demonstrationen teilgenommen oder sich an ihrem Arbeitsplatz kritisch geäußert haben. In einigen Fällen dringen „Colectivos“ auch in die Häuser und Wohnungen ein, zerstören oder entwenden Gegenstände wie Laptops und greifen Betroffene körperlich an. Nur die wenigsten Personen bringen diese Vorfälle im Anschluss zur Anzeige bei den Sicherheitsbehörden, da diese von allen übereinstimmend als unwillig beschrieben werden, überhaupt Ermittlungen aufzunehmen.

Personen, die sich dazu äußern, warum sie speziell nach Deutschland geflohen sind, berichten vor allem davon, dass hier bereits Familienangehörige leben, wodurch sie sich der Unterstützung beim Ankommen in Deutschland sicher waren. Ebenso wird von ihnen betont, dass Deutschland als Rechtsstaat bekannt sei und ein hohes Ansehen genieße, so dass sich Venezolaner_innen hier der Achtung ihrer Menschenrechte sicher sein können. Eine Person berichtete dem Sächsischen Flüchtlingsrat außerdem, dass sie mit ihrem Aufenthalt in Sachsen auch die Hoffnung verband, dass die Menschen aufgrund ihrer eigenen DDR-Biographien besser verstehen könnten, in welcher Situation sich Venezolaner_innen auf der Flucht vor einem „sozialistischen“ Regime befinden. Ein Antrag der Leipziger CDU-Stadtratsfraktion im März 2019, mit dem der Aufnahme von Venezolaner_innen Vorzug vor Geflüchteten anderer Nationalitäten gegeben werden sollte¹⁵, zeigt, dass dies durchaus bereits als politisches Argument aufgegriffen wurde.

4. Die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Wie aus den Entscheidungsstatistiken des BAMF ersichtlich wird, liegt die Schutzquote venezolanischer Asylsuchender – also das Verhältnis von Asylentscheidungen, die in eine Aufenthaltserlaubnis münden, an allen Entscheidungen – seit 2019 konstant bei über 40 Prozent (siehe Tabelle 2). Im Vergleich mit Asylsuchenden anderer Herkunftsländer erhalten Venezolaner_innen damit bereits relativ häufig Schutz in Deutschland. Jedoch muss der enorme

¹⁵ Leipziger Volkszeitung (2019): CDU will Flüchtlingen aus Venezuela in Leipzig eine neue Heimat geben. Link: <https://www.lvz.de/Leipzig/Lokales/CDU-will-Fluechtlingen-aus-Venezuela-in-Leipzig-eine-neue-Heimat-geben> (zuletzt aufgerufen am 12.02.2022).

Unterschied zur europaweiten Schutzquote für Venezolaner_innen hervorgehoben werden, die nach Recherchen der TAZ¹⁶ 2020 bei 96 Prozent lag. Außerhalb Deutschlands wird demnach beinahe allen venezolanischen Asylsuchenden ein Schutzstatus zuerkannt.

Tabelle 2: Gesamt-Entscheidungsstatistik des BAMF für Antragstellende aus Venezuela¹⁷							
Jahr	Schutz- quote	darunter:				Ableh- nungen	sonstige Verfahrens- erledigungen
		Asylbe- rechtigung	Flüchtlings- eigenschaft	Subsidiärer Schutz	Abschiebungs- verbot		
2018	31,5%	6,1%	16,2%	1,3%	7,9%	63,8%	4,7%
2019	43,5%	16,2%	7,9%	4,7%	14,7%	51,1%	5,4%
2020	42,8%	6,9%	3,1%	1,1%	31,7%	54,7%	2,5%
2021	44,4%	9,3%	4,3%	1,6%	29,2%	43,3%	12,3%
2022 (Jan.)	45,8%	4,1%	6,2%	2,1%	33,4%	41,6%	12,6%

Auffällig ist, dass der Anteil der Entscheidungen, die in einem Abschiebungsverbot münden, nahezu konstant angestiegen ist. Abschiebungsverbote werden aus humanitären Gründen erteilt, wenn etwa eine notwendige medizinische Behandlung im Herkunftsland nicht verfügbar oder das lebensnotwendige Existenzminimum bei einer Rückkehr nicht gesichert werden könnte. Ebenso lässt sich ablesen, dass der Anteil sonstiger Verfahrenserledigungen – worunter insbesondere Ablehnungen nach der Dublin-III-Verordnung fallen – im Jahr 2021 enorm angestiegen ist. In dieser Zahl wird die Einstellung der Direktflugverbindungen zwischen Venezuela und Deutschland sichtbar, die venezolanische Schutzsuchende zur Einreise über andere Länder zwingt. Handelt es sich dabei um einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, lehnt das BAMF ihre Asylanträge in der Regel als „unzulässig“ ab und ordnet eine Abschiebung in den anderen europäischen Staat entsprechend der Dublin-Regulierungen an.

Deutliche Unterschiede in der Schutzzuerkennung werden indes sichtbar, schlüsselt man die Entscheidungszahlen auf die einzelnen involvierten BAMF-Standorte auf (siehe Tabelle 3). Wie Sachsen auch für die Aufnahme und Unterbringung venezolanischer Asylsuchender zuständig war, werden ebenfalls ihre Asylanträge in den drei sächsischen BAMF-Außenstellen in Leipzig, Dresden und Chemnitz entschieden. 2020 wurde außerdem eine größere Zahl von Entscheidungen an die BAMF-Außenstelle Berlin abgegeben, mutmaßlich um einen Antragsstau aufgrund gestiegener Antragszahlen in den anderen drei Außenstellen zu verhindern.

¹⁶ TAZ (2020): Glücksspiel um den Asylantrag. Link: <https://taz.de/Gefluechtete-aus-Venezuela-in-Deutschland/!5719720/> (zuletzt aufgerufen am 12.02.2022).

¹⁷ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022): a.a.O. Prozentwerte gerundet.

Tabelle 3: Schutzquote nach BAMF-Standort mit Zuständigkeit für Venezuela ¹⁸						
BAMF- Außen- stelle:	2018		2019		2020 (Januar - September)	
	Ent- scheidungen	Schutzquote in Prozent	Ent- scheidungen	Schutzquote in Prozent	Ent- scheidungen	Schutzquote in Prozent
Berlin	3	66,7%	3	0,0%	293	16,7%
Chemnitz	7	28,6%	1	100,0%	182	63,7%
Dresden	19	68,4%	69	62,3%	175	53,7%
Leipzig	217	30,9%	166	38,0%	269	45,7%
Summe	296	31,5%	278	43,5%	952	40,7%

Problematisch erscheinen vor allem die Entscheidungszahlen von Januar bis September 2020, die aufgrund ihrer absoluten Zahl auch die höchste Aussagekraft besitzen. Während die Schutzquoten für Venezuela in den drei sächsischen BAMF-Außenstellen relativ nahe beieinander liegen und um maximal 18 Prozent voneinander abweichen, liegt sie im BAMF Berlin nicht einmal halb so hoch wie an den anderen Standorten. Daraus lässt sich schließen, dass eine hohe Zahl von Asylverfahren an Entscheider_innen am Standort Berlin übertragen wurde, die ansonsten nicht mit diesem Herkunftsland betraut sind und keine ausreichenden Kenntnisse über die Situation in Venezuela und/oder die zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel zum Land hatten. Dem Grundsatz eines fairen Asylverfahrens und einer genauen Prüfung der Fluchtgründe kann dieses Vorgehen nicht gerecht werden.

Unter den positiven Asylentscheidungen zu Venezuela, die der Kogruppe sowie dem Sächsischen Flüchtlingsrat bekannt sind, befinden sich zum einen ehemalige und teilweise desertierte Militärangehörige sowie Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert waren und während der Haft teilweise gefoltert wurden. Diesen Personen wurden weit überwiegend die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und dadurch eine politische Verfolgung bejaht. Abschiebungsverbote aus humanitären Gründen werden hingegen zumeist bei Familien mit minderjährigen Kindern festgestellt, die im Falle einer Rückkehr kein menschenwürdiges Existenzminimum mehr sichern könnten, sowie bei Personen mit dringendem medizinischen Behandlungsbedarf, der in Venezuela nicht mehr sichergestellt werden kann. Hierbei ist allerdings keine einheitliche Entscheidungspraxis festzustellen und es sind ebenso zahlreiche Ablehnungen des BAMF bei Familien mit Kindern bekannt. In den Ablehnungsbescheiden argumentiert das BAMF damit, dass es noch andere Familienangehörige im Land gebe, die bei der Sicherstellung der lebensnotwendigen Bedürfnisse unterstützen könnten, oder dass Personen, die vor ihrer Flucht eine Beschäftigung ausgeübt haben oder über Berufsqualifikationen verfügen, auch im Falle einer Rückkehr wieder eine Anstellung finden könnten.

Seltener wird eine politische Verfolgung für aktive Mitglieder von Oppositionsparteien sowie für Menschenrechtsaktivist_innen bejaht, die wiederholt aufgrund ihrer Gegnerschaft zur Regierung bedroht wurden. In mehreren Ablehnungsbescheiden argumentierte das BAMF mit einer sogenannten „internen Fluchtalternative“ und hält es für vertretbar, dass die betreffenden Personen in einem anderen Landesteil sicher seien, da sie nicht derartig „politisch exponiert“ seien, dass sie im gesamten Land wiedererkannt würden. Weiterhin wird wiederholt argumentiert, dass nach Bedrohungen durch „Colectivos“ oder Sicherheitskräfte keine tatsächlichen Verfolgungshandlungen

¹⁸ Bundesregierung (2020): Plenarprotokoll zur Fragestunde im Deutschen Bundestag am 7. Oktober 2020, Antwort des BMI auf eine Frage der MdB Ulla Jelpke, S. 100 ff. Link: <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19182.pdf> (zuletzt aufgerufen am 12.02.2022).

innerhalb einer gewissen Zeit erfolgt seien, und damit kein wirkliches Interesse an einer Verfolgung des Asylsuchenden bestehe. Liegen Verfolgungsakte, von denen in der Asylanhörung berichtet wird, bereits zu lange zurück, wird ebenfalls regelmäßig eine Wiederholungsgefahr angezweifelt.

In einer besonders fragwürdigen Entscheidung lehnte das BAMF den Asylantrag eines jungen Aktivisten ab, der im Januar 2019 mehrere große Protestmärsche gegen die Regierung mitorganisierte und auch Interviews gegenüber venezolanischen Medien gab. Am frühen Morgen nach einer der Demonstrationen stürmten Spezialeinheiten der Polizei das Haus seiner Familie, bedrohten diese und sagten gegenüber der Familie, dass sie den Gesuchten töten werden, sobald sie ihn finden. Er selbst hatte aus weiser Voraussicht an einem anderen Ort übernachtet. Der Fall reiht sich ein in ein Muster willkürlicher Festnahmen und extralegalen Hinrichtungen durch die Sicherheitskräfte insbesondere im Januar 2021, die von Amnesty International ausführlich in einem Bericht¹⁹ dokumentiert und verifiziert wurden. Dem BAMF war der Bericht, der zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits seit Monaten veröffentlicht war, jedoch offenkundig unbekannt. Stattdessen erkannte das Amt in dem Fall keinen asylrelevanten Grund, sondern verwies explizit darauf, dass sich der Betroffene ja erfolgreich den Sicherheitskräften entziehen konnte und damit kein Schaden eingetreten sei.

Weitere Argumente, mit denen eine politische Dimension der Verfolgung angezweifelt wird, sind einerseits, dass die Betroffenen ohne Probleme mit den Sicherheitskräften aus dem Land ausreisen konnten, sowie dass sie ohne größere Probleme einen Reisepass beantragt und erhalten haben. Dabei lässt sich feststellen, dass diese Argumentation seitens des BAMF enorm pauschal verwendet wird, auch wenn einzelne Asylsuchende durchaus noch weitere Angaben zu ihrer Ausreise gemacht hatten. So wurde im Fall eines venezolanischen Ehepaares die Ausreise als Urlaubsreise anlässlich des Hochzeitsjubiläums (dieses war am Tag der Ausreise) getarnt und dem venezolanischen Flughafenbeamten nur Hin- und Rückflugtickets in einen anderen Karibikstaat vorgelegt. Das Flugticket nach Deutschland wurde anschließend erst in diesem anderen Staat gekauft. Das Paar berichtete in ihrer Asylanhörung, dass ihnen ihre Reise ansonsten sicherlich verweigert worden wäre. Im anschließenden Ablehnungsbescheid des BAMF fand diese Schilderung jedoch mit keinem Wort mehr Beachtung.

In ausnahmslos allen betrachteten Fällen, in denen von Bedrohungen oder Übergriffen durch „Colectivos“ berichtet wurden, wurden diese vom BAMF außerdem als „rein kriminelle Akteure“ klassifiziert, deren Handlungen somit keine asylrechtliche Relevanz besitzen. Die enge Verflechtung der „Colectivos“ zur Regierung Maduro, deren Willen sie umsetzen, von der sie ausgerüstet werden und offenkundig auch ihre Befehle erhalten²⁰, hat das BAMF bisher grundsätzlich ausgeblendet. Stattdessen wurde den Asylsuchenden wiederholt vorgehalten, dass sie sich zunächst an die Polizei hätten wenden sollen, wobei das BAMF ebenso die Rolle der Sicherheitskräfte bei der Verletzung von Menschenrechten sowie die weitgreifende Straffreiheit im Land ignorierte. In einem Fall, bei dem sich die betroffene Person nach persönlichen Bedrohungen durch „Colectivos“ tatsächlich an die Polizei wandte, erkannte sie unter den Polizist_innen im Revier eben einen jener „Colectivos“ wieder,

¹⁹ vgl. Fußnote 3.

²⁰ u.a. Neue Zürcher Zeitung (2019): „Sie kamen, um Schrecken zu säen“: Maduros bewaffneten Schlägertrupps ist jedes Mittel recht, um die Oppositionellen einzuschüchtern. Link: <https://www.nzz.ch/international/venezuela-die-colectivos-maduros-bewaffnete-schlaegertrupps-ld.1465350>; Welt (2019): Colectivos, die Mörder-Banden des Präsidenten. Link: <https://www.welt.de/politik/ausland/article164300204/Colectivos-die-Moerder-Banden-des-Praesidenten.html> (alle zuletzt aufgerufen am 13.02.2022).

so dass sie den Täter quasi bei diesem selbst hätte anzeigen müssen. Dieser Vorfall, der in der Asylanhörnung sehr genau beschrieben wurde, fand im anschließenden Ablehnungsbescheid mit keinem Wort mehr Beachtung, stattdessen wurde dem Asylsuchenden ein „oberflächlicher“ Bericht vorgeworfen.

5. Diskussion und Kritik der beobachteten Entscheidungspraxis

Ein genauerer Blick auf die Gerichtsverfahren derjenigen Venezolaner_innen, die gegen einen Ablehnungsbescheid des BAMF Klage einlegen, zeigt, dass die im vorhergehenden Kapitel beobachteten Ablehnungsgründe einer Überprüfung regelmäßig nicht standhalten können. Da venezolanische Asylsuchende bisher mehrheitlich nach Sachsen zugewiesen wurden, sind demnach auch die drei sächsischen Verwaltungsgerichte in Dresden, Leipzig und Chemnitz für ihre Asylklagen örtlich zuständig. Diese haben in den vergangenen Jahren kontinuierlich einen erheblichen Teil der BAMF-Ablehnungen, ab 2020 sogar deren Mehrheit aufgehoben und venezolanischen Kläger_innen einen Schutzstatus gewährt, wie Tabelle 4 zeigt:

Tabelle 4: Entscheidungspraxis sächsischer Verwaltungsgerichte bei Asylklagen venezolanischer Kläger_innen²¹						
	2019		2020		2021 (Januar – Juli)	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Erledigte Verfahren (Urteil, Gerichtsbescheid o. Beschluss in der Sache)	100	100%	225	100%	109	100%
davon: teilweise oder vollständige Stattgabe	48	48%	154	68,4%	74	67,9%
davon: Ablehnung/Abweisung	52	52%	71	31,6%	35	32,1%

In anderen Worten ausgedrückt: Gegenwärtig ergehen mehr als zwei Drittel der ablehnenden BAMF-Bescheide für Venezolaner_innen zu Unrecht, und den betroffenen Personen hätte zumindest ein Abschiebungsverbot zuerkannt werden müssen. Wie bereits die erheblich voneinander abweichenden Entscheidungszahlen der einzelnen BAMF-Außenstellen, lassen auch diese hohen gerichtlichen Korrekturquoten Zweifel am Grundsatz fairer Asylverfahren aufkommen. Ebenso bedenklich ist, dass sich diese Korrekturquote 2021 erneut zu wiederholen scheint. Dies lässt vermuten, dass das BAMF seine Entscheidungspraxis zu Venezuela bisher nicht an die hierzu ergangene Rechtsprechung angepasst, sondern von seiner eigenen hohen Fehlerquote unbeeindruckt geblieben ist.

So haben die mit Venezuela befassten Verwaltungsgerichte beispielsweise geurteilt, dass Personen mit chronischen Erkrankungen, insbesondere mit posttraumatischen Belastungsstörungen, in ihrem Herkunftsland nicht mit der notwendigen medizinischen Behandlung rechnen können und daher ein Abschiebungsverbot erhalten müssen. Selbiges gelte für Familien mit minderjährigen

²¹ Sächsisches Staatsministerium des Innern (2021): Antwort auf eine Kleine Anfrage der MdL Juliane Nagel, Drucksache 7/7284. Link: https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=7284&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=&dok_id=275559 (zuletzt aufgerufen am 19.02.2022).

Kindern, Alleinerziehende sowie ältere und arbeitsunfähige Menschen aufgrund der katastrophalen Versorgungslage²². Das BAMF hatte diese Fälle zuvor vollumfänglich abgelehnt. Wie bereits im vorhergehenden Kapitel erwähnt, bemüht die Behörde an dieser Stelle routiniert das Argument, Asylsuchende könnten nach ihrer Rückkehr nach Venezuela eine Arbeitstätigkeit aufnehmen, die ihnen inmitten einer von Hyperinflation und Massenarmut gekennzeichneten Krise ihren Lebensunterhalt sichern könne, sowie ersatzweise auf die finanzielle Unterstützung anderer Familienangehöriger zurückgreifen. Wenn jedoch davon ausgegangen wird, dass erwachsene Asylsuchende maximal ihr eigenes Existenzminimum, nicht aber das ihrer Kinder oder anderer abhängiger Personen sichern können, kann nicht gleichsam angenommen werden, dass Familienangehörige im Land eine gegebenenfalls mehrköpfige, aus Deutschland zurückkehrende Familie zusätzlich ernähren können. Außerdem muss betont werden, dass die venezolanische Regierung bereits seit Jahren keine offiziellen Angaben zur Arbeitslosigkeit im Land mehr veröffentlicht hat und lediglich Schätzungen vorliegen. Auch vor diesem Hintergrund bleibt die Sichtweise des BAMF, erwachsene und arbeitsfähige Personen könnten in jedem Falle ihr Existenzminimum sichern und ins Land zurückkehren, letztlich eine Behauptung ohne Faktenbasis, die von den Verwaltungsgerichten in vielen Fällen nicht unhinterfragt übernommen wird.

In diesem Zusammenhang muss näher auf die Erkenntnismittel eingegangen werden, derer sich das BAMF für seine Asylentscheidungen bedient. Bei den für diese Analyse untersuchten Asylbescheiden fällt auf, dass zur Einschätzung der Situation in Venezuela nur eine geringe Zahl von Erkenntnismitteln angeführt wird, die in vielen Fällen außerdem bereits mehrere Jahre alt sind. Angesichts einer tiefen multidimensionalen Krise können mehrere Jahre alte Informationen jedoch naturgemäß nur eine begrenzte Aussagekraft zur Einschätzung einer aktuell bestehenden Gefahrenlage entfalten. In den Entscheidungsbegründungen zitiert das BAMF vorrangig Informationen aus staatlichen Quellen, so etwa Lageberichte des Auswärtigen Amtes sowie Länderberichte der eigenen Behörde und der Asylbehörden Österreichs und der Schweiz, außerdem nachrangig eine niedrige Zahl von Medienberichten. Diese verwendeten Informationen beziehen sich beinahe ausschließlich auf die wirtschaftliche und humanitäre Situation und werden zuvorderst bei der Argumentation über eine mögliche Existenzsicherung nach Rückkehr ins Herkunftsland angeführt, wobei das BAMF hier auf vorgefertigte Textblöcke zurückgreift, die nur selten auf den individuellen Fall eingehen. Erkenntnisse und Berichte unabhängiger Organisationen wie Human Rights Watch, Amnesty International oder der verschiedenen in Venezuela tätigen NGOs, die neben wirtschaftlichen Faktoren auch verstärkt die politische Repression dokumentieren, fehlen hingegen fast vollständig. In einigen wenigen Entscheidungen, in denen aus den Jahresberichten von Human Rights Watch oder Amnesty International zitiert wurde, waren diese Berichte ebenfalls bereits mehrere Jahre alt und aktuellere längst veröffentlicht. Die detaillierten Untersuchungen von Amnesty International zur politischen Unterdrückung in Venezuela, die in Kapitel 2 kurz aufgezählt wurden, fanden in keinem einzigen der untersuchten BAMF-Bescheide Verwendung, in Einzelfällen hätten diese zweifellos zu einer anderen Bewertung der Sachlage führen müssen. Im bereits im Kapitel 4 beschriebenen Fall des Aktivisten, der nur knapp einer Razzia und vermutlichen Festnahme oder Ermordung durch Sicherheitskräfte entgangen ist, hätte das BAMF bei Kenntnis der von

²² VG Chemnitz, Urteil vom 03.05.2021 – 5 K 156/18.A, Link: <https://www.asyl.net/rsdb/m29717>; VG Chemnitz, Urteil vom 04.10.2019 – 4 K 3260/16.A, Link: <https://www.asyl.net/rsdb/M27824>; VG Leipzig, Urteil vom 11.07.2019 – 4 K 129/18.A, Link: <https://www.asyl.net/rsdb/M27522>; VG Dresden, Urteil vom 04.06.2019 – 13 K 5275/17.A, Link: <https://www.asyl.net/rsdb/M27521> (alle zuletzt aufgerufen am 19.02.2022).

Amnesty International dokumentierten Fallbeispiele – die sich überdies exakt in demselben Zeitraum ereignet haben – zwingend von einer politischen Verfolgung ausgehen müssen.

Insofern verwundert es nicht, dass das BAMF hinsichtlich der Beurteilung politischer Repression wiederkehrende und teils starre Argumentationsmuster bemüht, die der Realität in Venezuela nicht in jedem Falle gerecht werden können. In Kapitel 4 wurde bereits anhand einiger Beispiele beschrieben, wie das BAMF bei einer Gefahrenprognose unter anderem auf die „Exponiertheit“ der Person abstellt und insofern die Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung an ihre Bekanntheit im Land knüpft. Ebenso bemisst das BAMF Verfolgung in vielen Fällen ausschließlich daran, dass auf eine konkrete Bedrohung hin eine konkrete Tat innerhalb eines konkreten Zeitraumes folgt und vorgebrachte Tatsachen andernfalls unberücksichtigt lässt. Es ergibt sich daraus ein Zerrbild von politischer Verfolgung als einzeitig eng umgrenzten Akt mit zwangsweise aufeinanderfolgenden Handlungen. Dieses Bild, das alleine schon die strukturelle Dimension von Repression ausblendet, entspricht jedoch in keiner Weise der tatsächlichen vielschichtigen Natur politischer Verfolgung. Das Regime Maduro in Venezuela sichert sich seine Macht mittels eines vielschichtigen Systems sozialer Kontrolle und systematischer Einschüchterung der Bevölkerung, dessen grundlegende Ausprägung die politische Willkür darstellt. Um Kritik und Widerspruch im Keim zu ersticken, ist es aus Sicht autoritärer Regime überlebenswichtig, dass niemand in der Bevölkerung weiß, wer zum Ziel staatlicher Verfolgung werden könnte und welche Handlungen bereits zur Überwachung der eigenen Person führen könnten. Insofern ist es aus Sicht dieser Regimes geradezu erforderlich, nicht nur hochrangige und bekannte Persönlichkeiten der politischen Opposition und der Menschenrechtsbewegung, sondern ebenso einfach Bürger_innen mit Repressalien zu überziehen, die sich lediglich in einem Social Media-Beitrag kritisch über die Regierung geäußert haben, um somit eine breite Abschreckungswirkung zu erzielen. Wie Amnesty International und zahlreiche andere Organisationen kontinuierlich dokumentieren, treffen Straf- und Vergeltungsmaßnahmen der venezolanischen Regierung keinesfalls nur politisch exponierte Personen, sondern gleichermaßen auch Familienangehörige, einfache „Mitläufer“ auf Protestkundgebungen oder Personen, die schlicht und ergreifend zur falschen Zeit am falschen Ort waren. Ebenso gehört es zur Angstkulisse repressiver Regime, ihre Gegner_innen im Unklaren zu lassen, ob und wann Vergeltungsmaßnahmen für – auch nur vermeintliche – regierungskritische Handlungen folgen könnten. Insofern erscheint es enorm verkürzt, allein darauf abzustellen, ob sich innerhalb eines konkreten Zeitraums eine Verfolgungshandlung oder eine Wiederholung dieser Verfolgung ereignet hat.

Zuletzt erscheint die kontinuierliche Behandlung der „Colectivos“ als rein kriminelle Akteure, deren Handlungen nicht mit der Regierung in Verbindung gebracht werden, als höchst fragwürdig und verdeutlicht einmal mehr die Schwierigkeiten des BAMF, Ausprägungen staatlicher Repression in Venezuela korrekt zu erkennen und zu benennen. Besonders widersprüchlich ist hierbei, dass der aktuelle hauseigene BAMF-Länderbericht zu Venezuela, der in den untersuchten Asylentscheidungen auch regelmäßig als Quelle angeführt wird, zu den „Colectivos“ unmissverständlich formuliert:

„Colectivos ist eine Sammelbezeichnung für diverse [...] irreguläre Einheiten, die zutreffend als regierungsnah paramilitärische Banden charakterisiert werden können und inoffiziell eng mit dem Sicherheitsapparat verzahnt sind. [...] Je nach Größe kontrollieren sie Straßenzüge oder gar eigene Siedlungen, haben Zugang zu Devisen und sind praktisch straffrei für Taten, die sie im Rahmen von Aktionen gegen Oppositionelle begehen. Sie sind bewaffnet und als eine Art Schlägertruppe des Regimes anzusehen. [...] Mit offensichtlicher Billigung der Sicherheitskräfte gehen sie auf Demonstrationen brutal vor, um die Demonstrierenden zu zerstreuen. Andererseits halten sie sich,

anscheinend auch auf Anweisung des Regimes, zurück, sodass von einem klaren Befehlsempfänger Verhältnis zum Präsidenten ausgegangen werden muss.“²³

Anstatt die hauseigene Informationsbasis zu verwenden, belässt es das BAMF bei der pauschalen Einstufung der „Colectivos“ als kriminellen Akteuren, um den betroffenen asylsuchenden Venezolaner_innen anschließend mangels eines asylrechtlich relevanten Verfolgungsakteurs den Schutz zu verwehren. Stattdessen wurden sie in mehreren Fällen auf staatlichen Schutz verwiesen und ihnen wurde vorgehalten, sich nicht zunächst an die Polizei gewandt zu haben. Diese Argumentationslinie des BAMF ist in keinerlei Hinsicht zu halten, vielmehr müssen „Colectivos“ als quasistaatliche Akteure betrachtet werden, gegenüber denen der venezolanische Staat weder willens noch in der Lage ist, wirksamen Schutz vor ihren Handlungen zu gewähren.

6. Fazit

Bei Schutzsuchenden aus Venezuela offenbaren sich erhebliche Mängel in den Asylverfahren vor dem BAMF, die dazu führen, dass ihnen in zahlreichen Fällen ein Schutzstatus unrechtmäßig verweigert wird. Die exorbitant hohe Aufhebungsquote jener Entscheidungen vor den zuständigen Verwaltungsgerichten bestätigt diese Einschätzung. Dem Grundsatz fairer und unvoreingenommener Asylverfahren, in denen jedes Fluchtschicksal eine individuelle Prüfung erfährt, wird das BAMF in Bezug auf das Herkunftsland Venezuela nicht gerecht und muss daher unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den hier beschriebenen Mängeln wirksam begegnen.

Zum Einen muss sichergestellt werden, dass die mit der Prüfung von Asylanträgen venezolanischer Asylsuchender betrauten BAMF-Außenstellen für dieses Herkunftsland speziell geschult sind. Dazu gehört, dass sie über ständig aktuell gehaltene Erkenntnismittel verfügen und diese auch anwenden, anstatt eine selektive und lückenhafte Auswahl zu treffen und dadurch relevante Einschätzungen etwa bezüglich der „Colectivos“ zu vernachlässigen. Erkenntnismittel dürfen sich weiterhin nicht auf staatliche Informationsquellen konzentrieren, sondern müssen stärker als bisher auch unabhängige Berichte von NGOs berücksichtigen, um faire Entscheidungen treffen zu können. Der Blick auf die enorm unterschiedlichen Anerkennungszahlen venezolanischer Asylsuchender in den einzelnen BAMF-Außenstellen zeigt, dass dies nicht überall gleichermaßen der Fall zu sein scheint.

Zum Anderen muss sich das BAMF von einer zu starren Betrachtungsweise lösen, die politische Verfolgung als ein Muster festgelegter und aufeinander aufbauender Handlungsschritte strukturiert, um der komplexen Natur staatlicher Willkür und Repression in Venezuela gerechter zu werden. Dazu gehört, dass Verfolgungshandlungen von „Colectivos“ als quasistaatliche Verfolgung betrachtet wird, vor welcher Regierungs- und Sicherheitsinstitutionen weder Schutz bieten können noch wollen. Ebenso muss stärker berücksichtigt werden, dass die vielschichtige und multidimensionale Krise auch zu einem Mix verschiedener Fluchtgründe anstatt dem typischen „konkreten fluchtauslösenden Merkmal“ führt, so dass eine Betrachtung des Gesamtkontextes und einer möglichen Kumulation verschiedener Menschenrechtsverletzungen, aus welcher die Notwendigkeit einer Schutzuerkennung erwachsen kann, forciert werden muss.

²³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): Länderreport 17 Venezuela, S. 14. Link: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2019/laenderreport-17-venezuela.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt aufgerufen am 20.02.2022).

Besorgniserregend erscheint insbesondere, dass die hohe gerichtlich bestätigte Fehlerquote des BAMF bislang offenkundig nicht zu einer Einsicht seitens der Behörde sowie einer Anpassung der Entscheidungspraxis an die vielfach ergangene Rechtsprechung geführt hat. Als Folge werden venezolanische Asylsuchende über einen langen Zeitraum hinweg im Unklaren über ihre Aufenthaltsperspektive gelassen und sehen sich nach dem eigentlichen Asylverfahren noch einem weiteren kräftezehrenden und teuren Klageverfahren ausgesetzt. Diese langen Verfahren würden sich durch eine genauere Überprüfung des Asylantrags und der Ausrichtung an gerichtlicher Rechtsprechung vermeiden lassen und überdies auch zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltungsgerichte beitragen, bei denen gegenwärtig rund zwei Jahre Wartezeit zwischen Klageerhebung und Urteil liegen. Nach ihrer Flucht aus einem Willkür-Regime verbinden venezolanische Asylsuchende ihre Ankunft in Deutschland mit der Hoffnung auf eine faire und rechtsstaatliche Überprüfung ihrer Schutzgründe, die gegenwärtige Entscheidungspraxis des BAMF enttäuscht diese Hoffnung jedoch bei vielen von ihnen und führt für sie zu einer weiteren Desillusionierung.